jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2017/9/25 17Os12/17v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.2017

Norm

BDG §45 Abs3
StGB §302 Abs1
StPO §78

Rechtssatz

§ 78 Abs 1 StPO schränkt die Anzeigepflicht auf Straftaten, die den „gesetzmäßigen Wirkungsbereich" einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle betreffen, also auf Wahrnehmungen im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse, ein.

Entscheidungstexte

- 17 Os 12/17v
  Entscheidungstext OGH 25.09.2017 17 Os 12/17v
  Beisatz: Soweit gesetzlich (vgl etwa § 45 Abs 3 BDG) weitergehende Meldepflichten (bei Wahrnehmungen auch außerhalb der Hoheitsverwaltung), vorgesehen sind, ist deren Verletzung unter dem Aspekt von Strafbarkeit nach § 302 Abs 1 StGB ohne Bedeutung, weil diese (interne) Meldepflicht keinen Bezug zu einer der Behörde (oder öffentlichen Dienststelle) zukommenden Befugnis zu hoheitlichem Handeln (im Außenverhältnis) aufweist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131652

Im RIS seit

31.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at